

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. November 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-321

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 39-1.19.14-323/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1351

Antragsteller:

Domoferm International GmbH
Novofermstraße 15
2230 Gänserndorf
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "Domoferm F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. September 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1351 vom 11. September 2000.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreter des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Domoferm F 90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Stahlblechprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁴ von mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbetonmauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbeton-Blocksteinen bzw. Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165⁵ mindestens der Festigkeitsklasse 4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - Trennwände nach DIN 4102-4⁶, Tab. 48, in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitig doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten von mindestens 10 cm Wanddicke und einer zulässigen Gesamthöhe im Bereich der Brandschutzverglasung von maximal 3500 mm

einzubauen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2⁷ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen und unteren Rand an bekleidete Stahlbauteile und seitlich an bekleidete Stahlstützen, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁶, angrenzen.

- 1.2.3 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1370 mm x 2370 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
4	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
5	DIN 4165:1996-11	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
7	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



Mehrere neben- und/oder übereinander angeordnete Brandschutzverglasungen sind in einer Trennwand nur zulässig, wenn ein mindestens 95 mm breiter Trennwand-Streifen zwischen den Brandschutzverglasungen vorhanden ist.

Mehrere neben- und/oder übereinander angeordnete Brandschutzverglasungen sind in Massivbauteilen nur zulässig, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) entsprechend der Feuerwiderstandsklasse F 90 ausgebildet werden.

- 1.2.4 Die zulässige Größe der Scheiben der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1300 mm x 2300 mm. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbund- bzw. Isolierverbundglasscheiben der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.." entsprechend Anlage 7 oder
- Verbundglasscheiben "Pilkington Pyrostop-Typ 90-102" entsprechend Anlage 8.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind zweigeteilte Profile aus 1,5 mm dickem, mehrfach abkantetem und verzinktem Stahlblech der Mindestgüte S 235... nach DIN EN 10143⁸ und DIN EN 10326⁹ mit den Mindestabmessungen von 50 mm (Ansichtsbreite) x 120 mm entsprechend den Anlagen 2 bis 4 zu verwenden.

Bei diesen Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt (s. Abschnitt 3).

2.1.2.2 Die Hohlräume der Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Bauplattenstreifen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹¹ auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 4).

8	DIN EN 10143:1993-03	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl; Grenzabmaße und Formtoleranzen
9	DIN EN 10326:2004-09	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen
10	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
11	DIN 18180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung



2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind mindestens 2 mm dicke Stahl-Rechteckrohre nach DIN EN 10305-2¹² oder DIN EN 10305-3¹³ oder DIN EN 10305-5¹⁴ mit den Abmessungen 40 mm x 20 mm gemäß den Anlagen 2 bis 4 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind 15 mm breite und 5 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix Keramikpapier" der Firma Gluske GmbH, Kerpen, einzulegen.

2.1.3.2 Abschließend sind die Fugen mit einem schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹⁰ Silikon-Dichtstoff zu versiegeln (s. Anlagen 2 bis 4).

2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Bauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.." bzw.
"Pilkington Pyrostop-Typ 90-102"

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe
"Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.." bzw.
"Pilkington Pyrostop-Typ 90-102"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer:
Z-19.14-204 (für "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.." bzw.
"Pilkington Pyrostop-Typ 90-102")
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm

12	DIN EN 10305-2:2003-08	Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Geschweißte kaltgezogene Rohre
13	DIN EN 10305-3:2003-08	Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Geschweißte maßgewalzte Rohre
14	DIN EN 10305-5:2003-08	Präzisionsstahlrohre; Technische Lieferbedingungen; Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem und rechteckigem Querschnitt



- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3.2

Die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.3.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Domoform F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1351
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.2 und 2.1.3.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.3.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkeigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

- 3.1 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere bzw. seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung beim Einbau in Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

- 3.2 Mehrere neben- und/oder übereinander angeordnete Brandschutzverglasungen dürfen nur dann in eine Trennwand eingebaut werden, wenn zwischen den Brandschutzverglasungen ein mindestens 95 mm breiter Trennwand-Streifen vorhanden ist. Die Trennwandprofile (Rand-, Zwischen- und Riegelprofile) sind gegebenenfalls zu verstärken (s. Anlagen 1 und 4).

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) sind nach DIN 4103-1¹⁵ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 000127 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 04.04.2000, zu entnehmen (s. Anlage 5).

Bei nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen beträgt der maximale Pfostenabstand 2100 mm.

Die Trennwandprofile im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

- 3.3 Mehrere neben- und/oder übereinander angeordnete Brandschutzverglasungen sind in Massivbauteilen nur zulässig, wenn die dazwischen befindlichen Bauteile (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) entsprechend der Feuerwiderstandsklasse F 90 ausgebildet werden (s. Anlage 1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unter-

¹⁵

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

richten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus mehrfach abgekanteten, zweigeteilten Stahlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen. In die Hohlräume aller Rahmenprofile sind nichtbrennbare Bauplattenstreifen gemäß Abschnitt 2.1.2.2 entsprechend den Anlagen 2 bis 4 einzulegen. Die Rahmenprofile sind in den Ecken auf Gehrung zu schneiden und durch Schweißen zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7¹⁶. Die senkrechten Rahmenprofile der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

4.2.1.2. Als Glashalteleisten sind Stahl-Rechteckrohre nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden, die in Abständen ≤ 300 mm mit Blechschrauben $\varnothing 3,9$ mm an den Rahmenprofilen zu befestigen sind.

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf je zwei 5 mm hohe Klötzchen aus Hartholz abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen.

Abschließend sind die Fugen mit einem schwerentflammenden Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.2 zu versiegeln.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Bestimmungen für den Einbau in Trennwand

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand muss entsprechend den Anlagen 2 bis 4 ausgeführt werden. Dazu sind die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 400 mm mit dem Ständerwerk der Trennwand zu verschrauben. Dabei müssen zwischen den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung und den Ständerprofilen der Trennwand 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren GKF-Platten angeordnet werden (s. Anlage 2).

Bei einem rechtwinkligen Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand muss die Ausführung gemäß Anlage 3 erfolgen.

Bei Anordnung mehrerer Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander sind die Zwischenpfosten und Zwischenriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3) gemäß Anlage 4 auszuführen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen nach DIN 18182-1¹⁷ bestehen, die beidseitig mit zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁸ beplankt

16	DIN 18800-7:2002-09	Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation
17	DIN 18182-1:1987-01	Zubehör für die Verarbeitung von Gipskartonplatten; Profile aus Stahlblech
18	DIN 18180:1989-09	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung



sein muss. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind nichtbrennbare Mineralfaserplatten anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁶, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

4.3.2 Bestimmungen für den Anschluss an Massivbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an die Laibungen der angrenzenden Massivbauteile aus Mauerwerk oder Beton ist gemäß der Anlage 2 mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 400 mm auszuführen. Dabei müssen zwischen den Rahmenprofilen der Brandschutzverglasung und den Massivbauteilen 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren GKF-Platten angeordnet werden.

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss an bekleidete Stahlbauteile muss entsprechend Anlage 3 und mit Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 400 mm ausgeführt werden.

4.3.4 Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁰ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z.B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

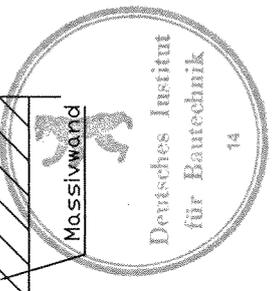
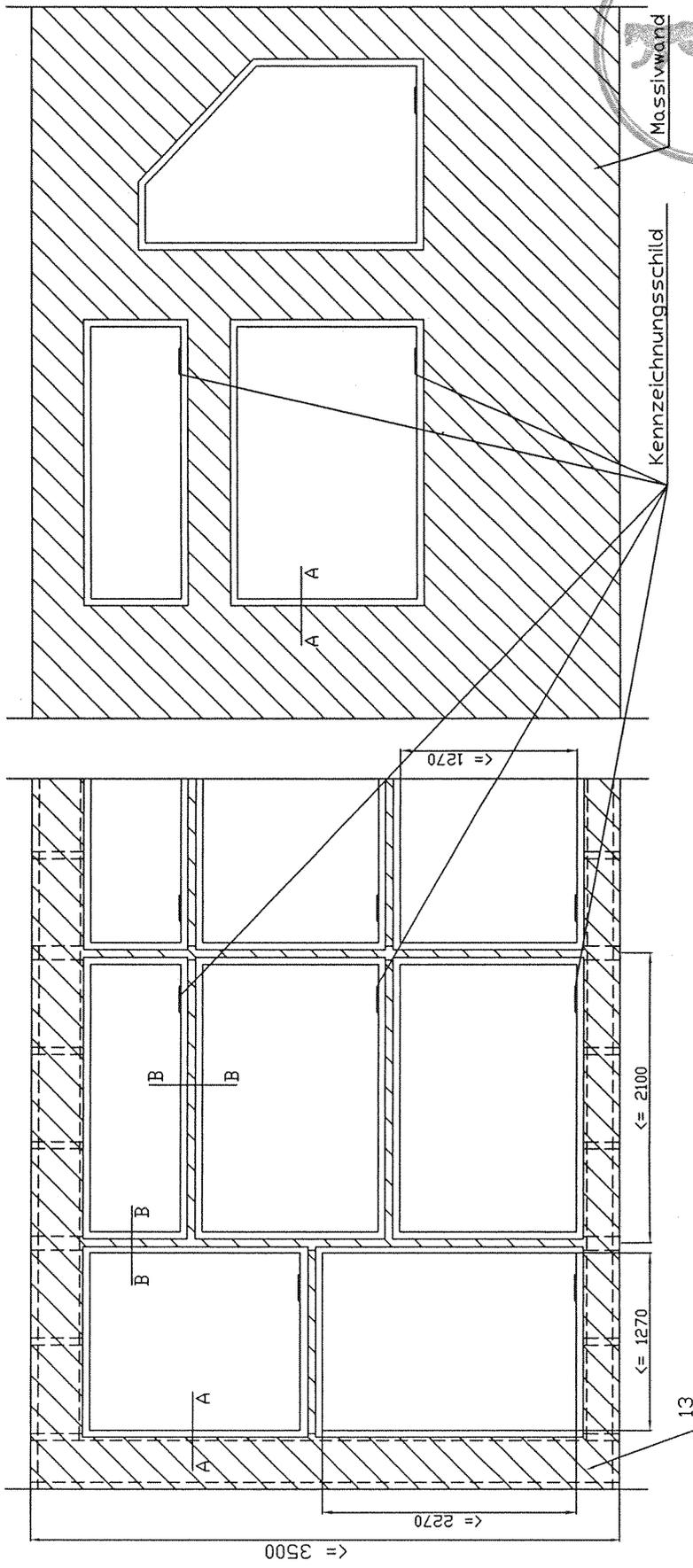
Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 9). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze





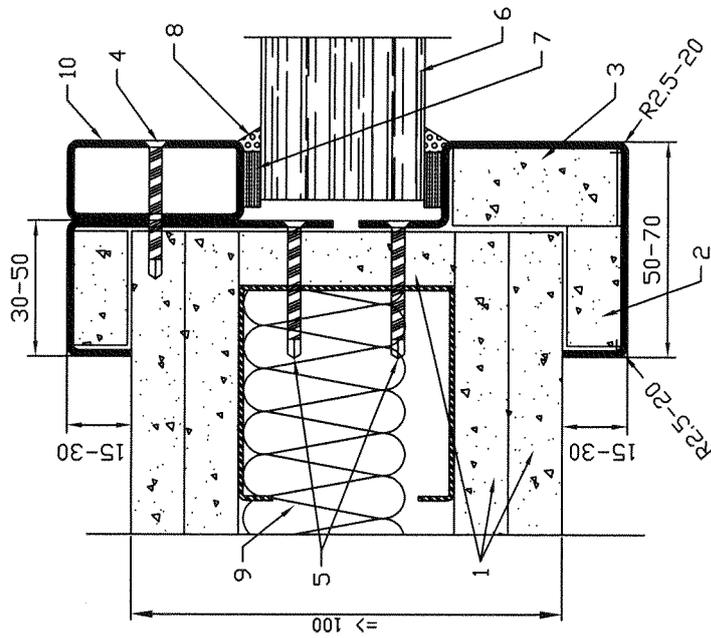
alle Maße in mm

Scheiben gemäß Anlagen:
 Pilkington Pyrostop Typ 90-1.; Pilkington Pyrostop Typ 90-102
 bis Scheibengröße 1300 x 2300 wahlweise im Hoch- oder Querformat
 (unter Beachtung von Abschnitt 3)

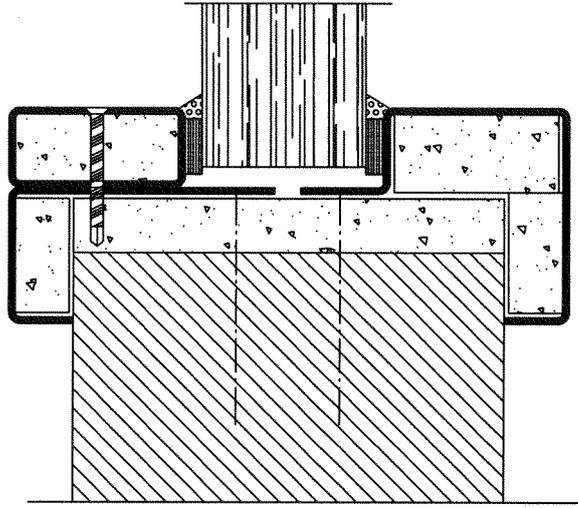
Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1351
 vom 28.NOV. 2005

Brandschutzverglasung " Domoform F90 "
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 Übersicht Einzelelemente

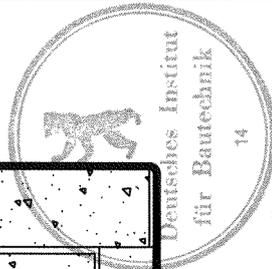
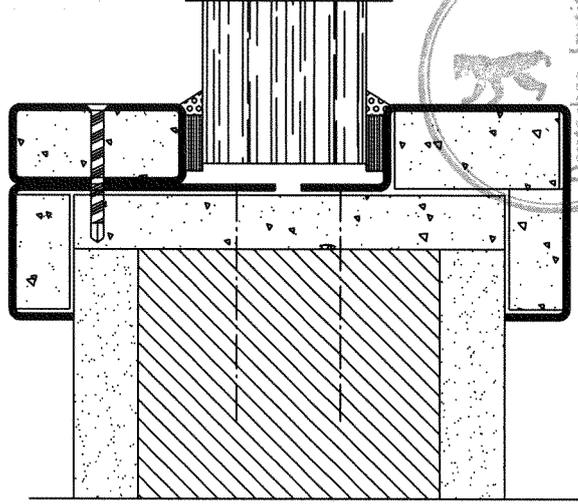
Anschluß an leichte Trennwand



Anschluß an Beton



Anschluß an Mauerwerk

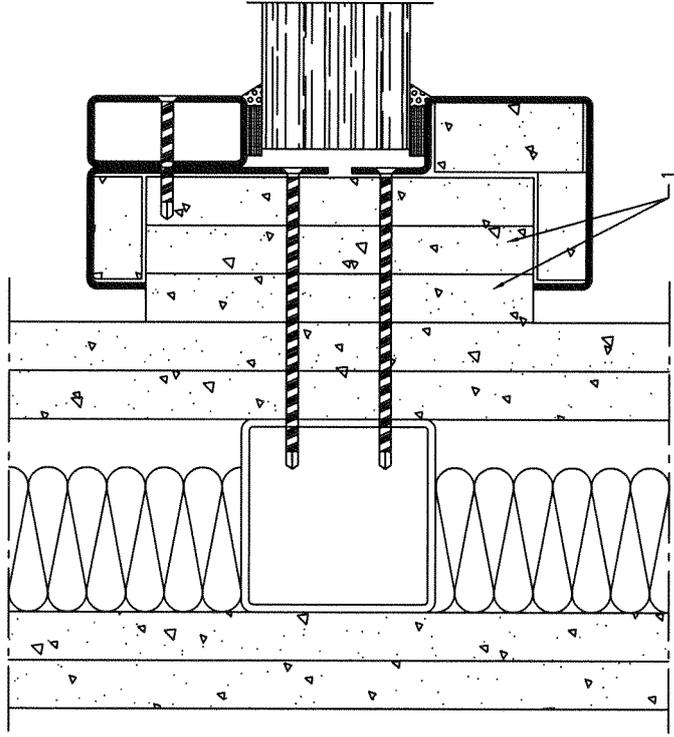


alle Maße in mm

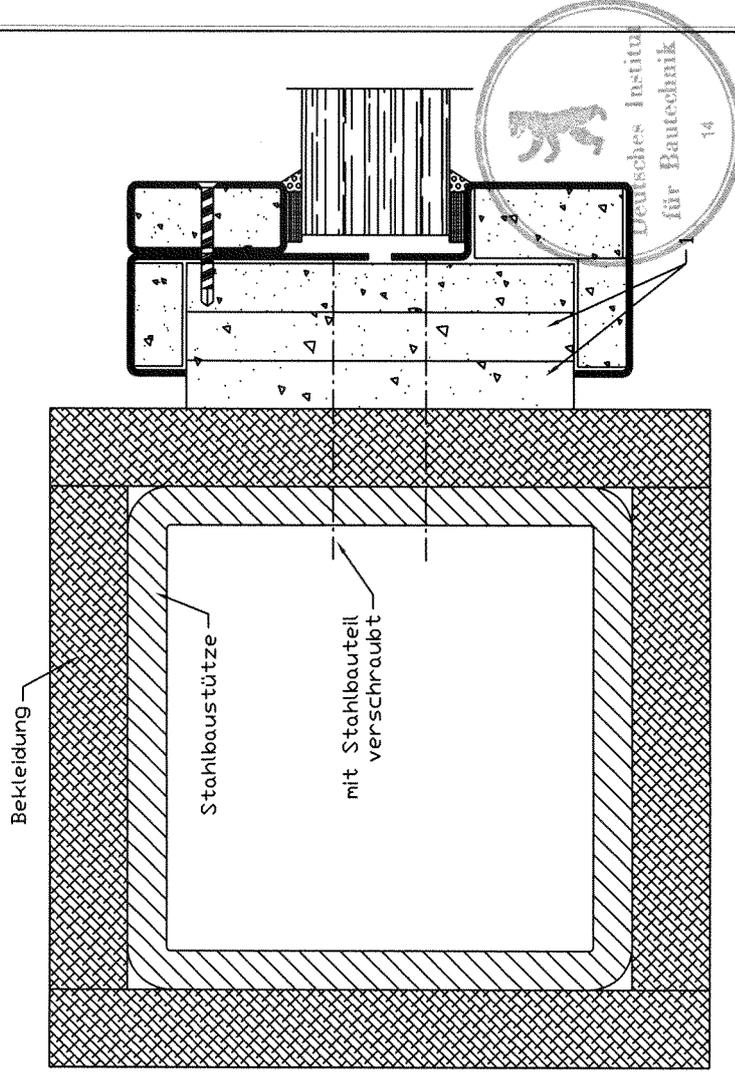
Brandschutzverglasung "Domoform F90 "
 der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
 Schnitt A - A Wandanschlüsse

Anlage 2
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1351
 vom 28. NOV. 2005

Anschluß an durchgehende Wand



Anschluß an bekleidete Stahlstütze der Feuerwiderstandsklasse F90



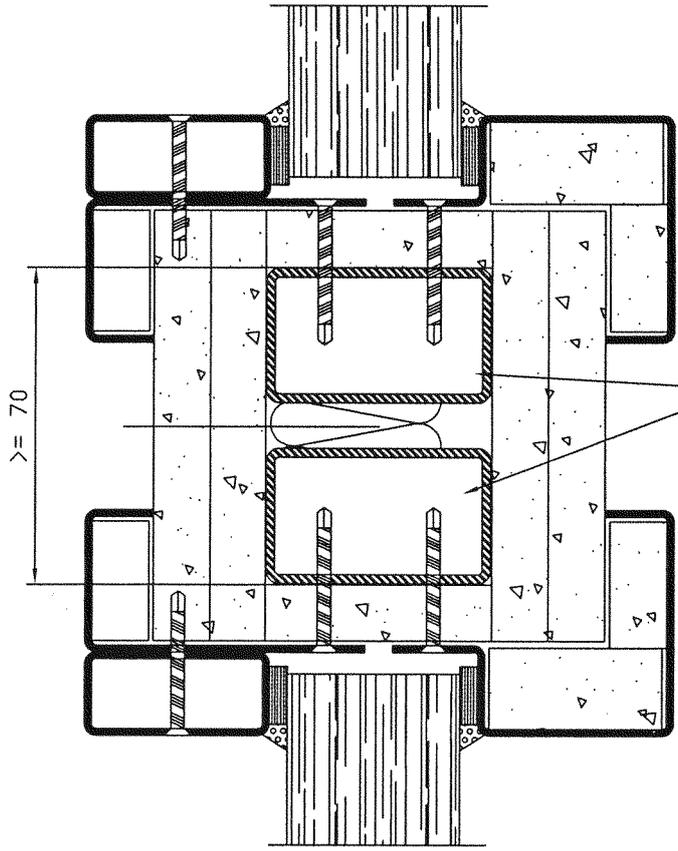
alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "Domoform F90"
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13

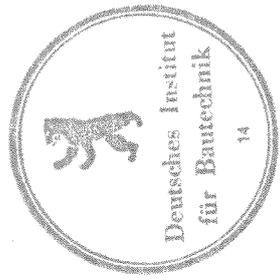
Schnitt A - A Wandanschlüsse

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1351
vom 28.NOV. 2005

Mittelposten- und Riegelausführung



verschachtelte Trennwandprofile oder
Stahlrohrprofile
Ausführung gemäß Abschnitt 3



alle Maße in mm

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1351
vom 28. NOV. 2005

Brandschutzverglasung "Domiform F90 "
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
Schnitt B - B Mittelposten- und Riegel

Ständerprofile der leichten Trennwand in Abhängigkeit von Wandhöhe, von Wandhöhe, Anordnung und Abmessung der Verglasungen

Wandhöhe bis 3500 mm

Brüstungshöhe	Pfostenabstand mm	bis 1200	bis 1700	bis 1800	bis 2000	bis 2100	bis 2400
bis 100 mm OK Fenster >=1850	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---
105 bis 1145 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2*;3;4	2*;3;4	3;4
	Zwischenprofil	3;4	3;4	4	---	---	---
1150 bis 1945 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---
ab 1950 mm	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	3;4	3;4	---

)* nur bei GK-Wand von min 30 mm Breite im Anschluß an die Verglasung
Bei Mehrfacheintragungen sind die Profile wahlweise zu verwenden

Wandhöhe bis 2500 mm

Brüstungshöhe	Pfostenabstand mm	bis 1100	bis 1300	bis 1700	bis 2000	bis 2100	bis 2400
bis 100 mm OK Fenster >=1850	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	2;3;4	3;4	3;4	3;4	---
105 bis 1145 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	3;4	3;4	4	4	---
1150 bis 1945 mm	Randprofil	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4	2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	2;3;4	3;4	3;4	3;4	---
ab 1950 mm	Randprofil	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4	1;2;3;4
	Zwischenprofil	2;3;4	2;3;4	3;4	3;4	3;4	---

Bei Mehrfacheintragungen sind die Profile wahlweise zu verwenden

Profil Nr.:	Profilbeschreibung
1	CW 75 x 50 x 2 & UA 75 x 40 x 2 nach DIN 18182
2	Kastenprofil aus CW 50 x 50 x 2 und UW 50 x 40 x 06 nach DIN 18182
3	Kastenprofil aus CW 75 x 50 x 2 und UW 75 x 40 x 06 nach DIN 18182
4	Stahlrohr 50 x 40 x 4



alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " Domoferm F90 " der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
Ständerprofile der leichten Trennwand

Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1351 vom 28. NOV. 2005

Positionenliste zu F-90 Verglasungen

- (1) GKF-Platten nach DIN 18180
- (2) GKF-Platten 12,5 mm
- (3) GKF-Platten 18-20 mm
- (4) Blechschrauben 3,9 x 32
- (5) Verschraubung mit Ständer bzw. Massivwand oder Stahlstütze
- (6) Scheibe wahlweise gemäß Anlage 7-8
- (7) Kerafix Keramikpapier
- (8) Silicon – Dichtstoff B1 nach DIN 4102
- (9) Mineralfaser – Dämmplatten nach DIN 4102-A, Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$
- (10) Rechteckrohr $\geq 40 \times 20 \times 2$

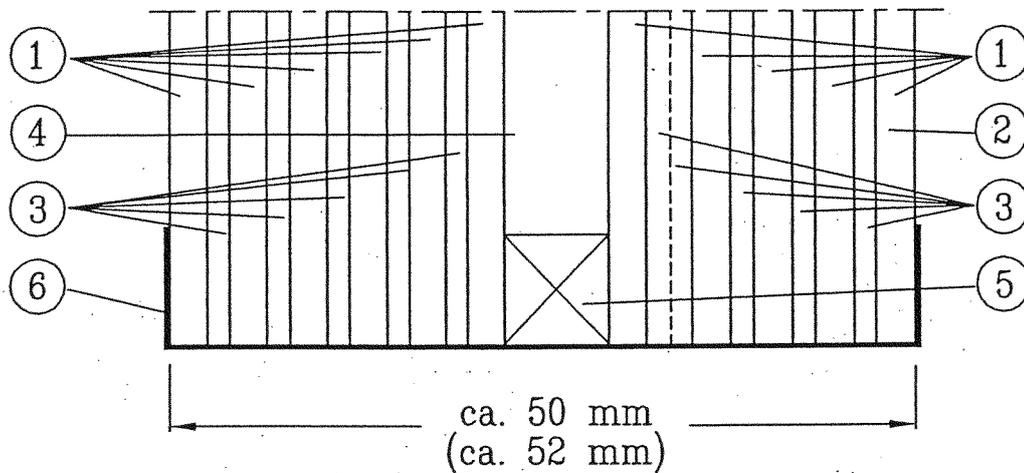


alle Maße in mm

Brandschutzverglasung " Domoferm F90 "
der Feuerwiderstandsklasse F90 nach DIN 4102-13
Positionenliste

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1351
vom 28. NOV. 2005

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 90-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 90-10")
oder
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick
(bei "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 90-12")
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Scheibenzwischenraum, ≤ 8 mm
- ⑤ Abstandhalter, umlaufend, aus 0,4 mm dickem,
verzinktem Stahlblech, mit den Scheiben verklebt
- ⑥ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

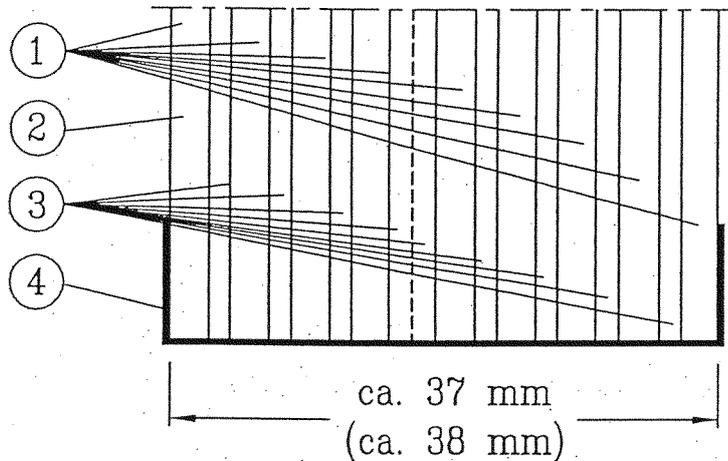


Brandschutzverglasung "Domoferm F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1351
vom 28. NOV. 2005

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop[®] -Typ 90-102"



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ①
oder
Gußglas, strukturiert, ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "Domoferm F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1351
vom 28. NOV. 2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "Domoferm F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 9
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1351
vom 28. NOV. 2005